

# Einkaufsbedingungen der Firma SEWA GmbH, Neuruppin

Version 05/1 Januar 2005

## 1. Vertragsgrundlage, Vertragsabschluss, anzuwendendes Recht

- a) Für die Ausführung unseres Auftrages gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, gelten im voraus als von uns abgelehnt und bedürfen zu ihrer Unwirksamkeit nicht erst unseres ausdrücklichen Widerspruchs. Durch die Annahme und Ausführung unseres Auftrages erkennt der Auftragnehmer unsere Einkaufs- und Geschäftsbedingungen an, auch wenn er in seiner Auftragsbestätigung und hiervon abweichende eigene Geschäftsbedingungen Bezug nehmen sollte. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftragnehmer einen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben sollte.
- b) Nur von uns schriftlich erteilte Aufträge sind verbindlich; mündliche, telefonische oder fernschriftliche Bestellungen oder Ergänzungen zum ursprünglichen Auftrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

## 2. Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer soll jeden Auftrag der Firma SEWA sofort schriftlich bestätigen. Die Bestätigung muß für jeden Auftrag getrennt erfolgen. Die Auftragsbestätigung muß unsere Auftragsnummer, die darauf vermerkten Abteilungszeichen und Nummern sowie die vereinbarten Preise, Rabatte und verbindlichen Liefertermine bzw. Lieferfristen enthalten.

Widerspricht der Auftragnehmer unserem Auftrag nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Auftragseingang, gilt er sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich des von uns angegebenen Liefertermins als verbindlich angenommen.

Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang unserer Bestellung beim Auftragnehmer bei uns eingegangen ist.

## 3. Lieferzeit, Liefertermine

Lieferzeiten laufen ab dem Tag der Auftragserteilung und gelten eintreffend Empfangsstelle. Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine. Die Nichteinhaltung von Lieferzeiten oder Lieferterminen, auch bezüglich Teillieferungen gibt uns das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn wir früher verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung einer Lieferzeit oder eines Liefertermins zu vertreten, hat er uns den durch die Nichteinhaltung der Lieferzeit oder des Liefertermins entstandenen Schaden zu ersetzen, gleichgültig ob wir vom Vertrag zurücktreten oder auf Lieferung bestehen. Der Auftragnehmer hat die Beweislast dafür, daß er die Nichteinhaltung der Lieferzeit oder des Liefertermins nicht zu vertreten hat. Erkennt der Auftragnehmer, daß er eine Terminüberschreitung nicht vermeiden kann, hat er uns dies zur Beschränkung eines möglicherweise eintretenden Schadens unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Unsere Rechte werden durch diese Anzeige nicht berührt. Machen wir von unserem Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen der Überschreitung von Lieferzeiten oder Lieferterminen keinen Gebrauch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag mit größtmöglicher Beschleunigung auszuführen. Durch verspätete Lieferungen entstehende Mehrfrachten und Spesen gehen, gleichgültig ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Lieferzeit oder des Liefertermins zu vertreten hat oder nicht, zu seinen Lasten. Eventuell notwendig werdende Umdispositionen für noch im Auftrag befindliche Mengen müssen vom Auftragnehmer berücksichtigt und strikt befolgt werden, insbesondere wenn Markt-, Konjunktur- oder sonstige unvorhergesehene Verhältnisse uns zu solchen Änderungsmaßnahmen zwingen.

## 4. Preise, Lieferscheine, Rechnungsstellung

Die in unserer Bestellung genannten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus Firma SEWA bzw. frei Haus der von uns in der Bestellung angegebenen Versandanschrift. Für gelieferte Mengen erfolgt eine Vergütung nur, wenn dies vor der Auslieferung schriftlich vereinbart worden ist. Falls unsere Bestellung keinen Preis enthält, ist uns dieser unverzüglich mitzuteilen, er bedarf unserer schriftlichen Genehmigung. Preiserhöhungen während der Laufzeit der Bestellung werden von uns grundsätzlich nicht anerkannt. Sollten nach Ansicht des Auftragnehmers durch Erhöhung von Materialkosten oder Löhnen Preisanhebungen unvermeidbar sein, ist uns dies rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; wir behalten uns dann eine angemessene Preiserhöhung vor.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Fertigung beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen angegeben sind. Teil- oder Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt der Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unten mit dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen mit dem Hinweis: „Hier Lieferschein“.

Für jeden Auftrag getrennt ist eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, welche inhaltlich mit dem Lieferschein und mit der Versandanzeige übereinstimmen muß, an uns abzusenden.

## 5. Gefahrübergang, Abnahmepflicht

Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort gegen Empfangsbestätigung. Im übrigen gelten für die Abnahme der bestellten Waren die gesetzlichen Bestimmungen. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krieg etc. Entbinden uns zumindest für die Dauer der Behinderung von unseren Abnahmeverpflichtungen.

## 6. Verpackung und Behältnisse

Soweit der vereinbarte Preis sich nicht einschließlich Verpackung versteht, ist uns die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Betrages gutzuschreiben. Die Berechnung von Pfandgeldern für Verpackung erkennen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung an.

## 7. Gewährleistung

Der Auftragnehmer hat für einwandfreie Beschaffenheit der Ware volle Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 337 HGB ist gewahrt, wenn wir bei deutlich erkennbaren Mängeln die Mängelanzeige innerhalb von vier Wochen nach Wareneingang an den Auftragnehmer absenden. Bei nicht deutlich erkennbaren Mängeln ist die Rügepflicht gewahrt, wenn die Mängelanzeige innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Mangels an den Auftragnehmer abgesandt wird.

Wir sind berechtigt, mangelhafte Stücke nach unserer Wahl zum Ersatz oder zur Gutschrift an den Auftragnehmer zurückzugeben, wobei die hierdurch entstehenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Sollten uns durch eine mangelhafte Ausführung der gelieferten Waren Nacharbeitskosten entstehen, so hat diese der Auftragnehmer zu tragen. Bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Mängeln hat er uns jeden hieraus entstehenden Schaden - auch Folgeschaden - zu ersetzen. Bei Mängeln der gelieferten Waren oder eines Teils derselben sind wir berechtigt, die Kaufpreiszahlung so lange zu verweigern, bis nach unserer Wahl Ersatz geleistet oder Gutschrift erteilt wurde. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die für die Skonti maßgebende Frist.

## 8. Zahlungsbedingungen

Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl entweder in 8 Tagen mit 3 % Skonto, in 14 Tagen mit 2 % Skonto oder in 30 Tagen nach Wareneingang ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zahlungsfristen gelten als eingehalten mit der Erteilung des Überweisungsauftrages an unsere Bank bzw. mit Absendung des Schecks an den Auftragnehmer. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der vertragsgemäßen Lieferung, insbesondere berühren sie unser Rügerecht und unsere Gewährleistungsansprüche nicht.

## 9. Aufrechnungsrecht, Forderungsabtretung, Verpfändung, Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers

Wir sind berechtigt, mit eigenen Forderungen, auch aus früheren Rechtsgeschäften gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Der Auftragnehmer darf seine Kaufpreisforderung nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten und verpfänden. Gegen unsere Ansprüche aus dem Vertrag kann der Auftragnehmer nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungs- oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag beruht.

## 10. Sonderbedingungen bezüglich Modellen, Mustern, Zeichnungen und Normblättern

Modelle, Muster, Zeichnungen und Normblätter bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung des Auftrages nach Aufforderung in brauchbarem Zustand auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die Modelle, Muster und Zeichnungen ohne unsere Genehmigung nicht zu vervielfältigen. Alle nach unseren Angaben, Mustern, Zeichnungen oder Modellen etc. hergestellten oder für diese nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Teile hiervon dürfen ohne unser vorheriges Einverständnis nicht an Dritte geliefert oder diesen auch nur überlassen werden. Das gleiche gilt, wenn Einrichtungen für die Fabrikation usw. gleich welchen Namen diese haben, auf Kosten des Auftragnehmers beschafft wurden oder wenn von uns die Abnahme mangelhaft ausgefallener Stücke verweigert oder solche zurückgegeben wurden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts an unseren Modellen, Mustern, Zeichnungen und Normblättern ist ausgeschlossen.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Neuruppin, Gerichtsstand ist ebenfalls Neuruppin.